

01.09.83

- 2 -

Die Konsolidierung des Bundeshaushalts zu Lasten der Kommunalhaushalte, die durch verstärkte Sozialhilfeleistungen belastet werden, kann von den Ländern nicht hingenommen werden.

Die Kosten der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit dürfen nicht nahezu ausschließlich den Leistungsempfängern aufgebürdet werden; die Massenarbeitslosigkeit ist ein Problem der Gesamtgesellschaft, die mit ihr verbundenen Kosten müssen von allen mitgetragen werden.

Durch die Kürzungen wird die Arbeitslosigkeit nicht bekämpft, sondern die Auswirkungen verschärft. Vielmehr die Probleme auf dem Arbeitsmarkt, da sie das verfügbare Einkommen und den privaten Verbrauch erheblich einschränken.

Der bessere Weg in der gegenwärtigen Situation ist der Ausbau der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des AfG:

- Erhaltung der Kaufkraft bei den Lohnersatzleistungen.
- Ausbau der berufsfördernden Instrumente zur Steigerung der Qualifikation der Arbeitslosen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungschancen statt Abbau der Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie der berufsfördernden Maßnahmen bei Rehabilitanden.
- Verstärkte Einbeziehung von jungen Arbeitslosen und Frauen in die Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen, z.B. von Frauen, die nach einer familienbedingten längeren Unterbrechung wieder arbeiten wollen und dazu qualifiziert werden müssen.
- Ausbau des Instruments der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für junge Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und ältere Arbeitnehmer.

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nrn. 17, 18, 25, 26; Art. 2 Nrn. 5, 6; Art. 3 Nrn. 7, 8; Art. 4 Nr. 1; Art. 5 Nr. 1; Art. 6 Nr. 2; Art. 14 Nr. 6, 7; Art. 15 Nr. 5, 7, 30; Art. 17 Nr. 1; Art. 5 Nr. 1; Art. 6 Nr. 2; Art. 14 Nr. 6, 7; Art. 15 Nr. 5, 7, 30; Art. 17 Nr. 1;

2.4

Art. 1 Nrn. 17, 18, 25, 26, Art. 2 Nrn. 5, 6 Art. 3 Nrn. 7, 8, Art. 4 Nr. 1, Art. 5 Nr. 1, Art. 6 Nr. 2, Art. 14 Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a, Art 15 Nrn. 5, 7 Buchst. a und Art. 17 Nrn. 1, 2 Buchst. a, Nr. 4 sind zu streichen; in Art. 15 Nr. 30 ist in § 242 b Abs. 1 das Zitat "§ 59 Abs. 2," zu streichen.

Begründung:

Behinderte sind erforderlichenfalls in besonderem Maße auf Rehabilitationsmaßnahmen angewiesen. Berufsfördernde und ergänzende Leistungen müssen daher nach Art und Umfang darauf bezogen sein, daß Behinderte in vermehrtem Maße in ihrer Motivation, die Schwierigkeiten einer Umschulung trotz der Behinderung auf sich zu nehmen, dadurch unterstützt werden müssen, daß die Rahmenbedingungen günstig sind. Nachdem schon 1982 und 1983 Reduzierungen im Leistungsspektrum erfolgt sind, müssen nunmehr weitere Reduzierungen unterbleiben

01.09.83

- 2 -

damit nicht deshalb in Zukunft Behinderte ihre Umschulungsbereitschaft verlieren.

Dies gilt insbesondere wegen der beabsichtigten Absenkung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation um jeweils 5 Prozentpunkte, der gleichzeitigen Kostenbeteiligung für die Bereitstellung der Verpflegung in Rehabilitationseinrichtungen und dem grundsätzlichen Vorzug von betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen.

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbeleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 15 nach Nr. 16 (§ 128 AFG)

Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

" 16a. § 128 wird gestrichen."

Begründung:

Die durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22.12.1981 mit Wirkung vom 1.1.1982 eingeführte Regelung hat ihren Zweck verfehlt. Sie läuft teilweise dem verfolgten arbeitsmarktpolitischen Zweck sogar zuwider.

Nach dieser Vorschrift wurden Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer mit mehr als 10-jähriger Betriebszugehörigkeit entlassen, grundsätzlich verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit das dem Arbeitslosen für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für ein Jahr zu erstatten.

- 2 -